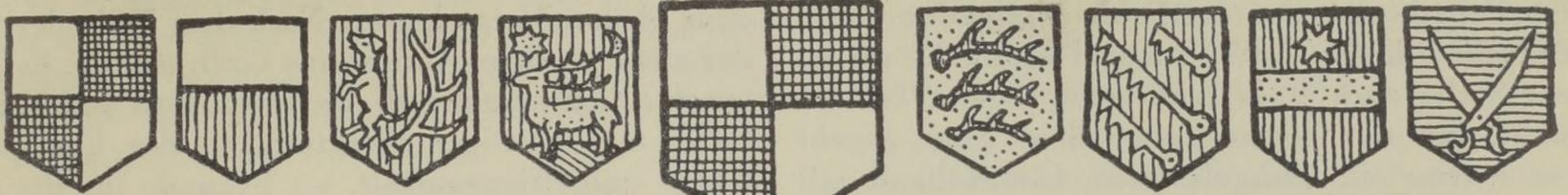


ZOLLERHEIMAT



BLÄTTER ZUR FÖRDERUNG DER HOHENZOLLERISCHEN HEIMAT- UND VOLKSKUNDE

NUMMER 5

Hechingen, 15. Mai 1937

6. JAHRGANG

Marie M. Schenk †

Von Dr. Ludwig Klaiber - Freiburg

Am 13. März 1937 starb in Freiburg i. B. die Dichterin und hohenzollerische Heimatschriftstellerin Marie M. Schenk.

Marie M. Schenk ist ein Kind der Hohenzollerischen Lande. Sie wurde am 8. September 1866 als Tochter des Reichsadlerwirts Rudolph in Burladingen geboren. Durch eine Reihe anmutiger Erzählungen aus dem schwäbischen Dorfleben ist sie weithin bekannt geworden. Obwohl sie die meiste Zeit ihres Lebens in der schönen Breisgaustadt verbracht hat, so ist sie in ihrem innersten Wesen stets der Heimat treu geblieben und hat nach alter Schwabenart auch fern des Landes fest an dem heimischen Wesen gehalten. Und diese Verknüpfung war so eng, daß sie in ihren Erzählungen immer wieder das Leben im schwäbischen Dorf, wir dürfen wohl sagen Heimatdorf, zum Gegenstand genommen hat. Diese Heimattreue, die so wohlthuend wirkte in einer Zeit heimatlosen Literatentums, war einer der hervorstechendsten Züge ihres Wesens.

Marie M. Schenk begann ihre schriftstellerische Tätigkeit mit drei Legenden- und Märchenspielen, für welche Gattung sie stets eine besondere Vorliebe bewahrt hat. Es sind dies: Wintersonnenwende (1902), Im Reiche der Waldfee (1903), und die Legende der hl. Odilie (1906), alle drei in Musik gesetzt von A. Reiser. Die eigentliche Domäne ihrer Kunst aber war die schwäbische Dorferzählung. Es ist die Sprache ihres Volkes und ihrer Heimat, die sie liebevoll in allen Arten wiedererzählt. „Die Leute aus der Rauhen Alb“ (Freiburg i. B. 1914) ist ein öfter aufgelegtes Volksbuch, das eigentlich in jeder hohenzollerischen Familie sein müßte. Es bietet eine Sammlung heiterer und ernster Geschichten aus dem hohenzollerischen Volksleben, wie die tragisch angehauchte Erzählung von der Spitzmadelhex oder die lustigen Schnurren eines alten Sigma-

ringer Originals, des Lumpendunkerle. „Die Bäuerin an der Staig“ (Stuttgart 1922) enthält drei schwäbische Dorferzählungen, von denen die erste „Das Herrenknechtle“ besonders gut gelungen ist. Die „altmodische“ Geschichte „Vom kleinen Lehrer und seinen drei Tugenden“ (Freiburg 1923) ist die launige Schilderung der Schicksale einer biederen schwäbischen Dorflehrerfamilie, deren Schlichtheit und Sachlichkeit an Meister der Dorfnovellistik wie Jeremias Gotthelf und Otto Ludwig erinnern. Die Erzählung „Im Zehnhof auf dem Ruckrain“, von der der 1. Teil in der Zeitschrift „Sonnenland“ (1925) erschienen ist, nimmt ihren Stoff ebenfalls aus dem schwäbisch-hohenzollerischen Dorfleben. 1926 folgt das Jugendbuch „Renhard der Spielmann“, eine geschichtliche Erzählung aus dem Bauernkrieg im Jahre 1525, die sich in der Burladinger Gegend abspielt. 1930 erschien „Heimat des Herzens“, ein von glühender Liebe zur Heimat und Scholle durchpulster Roman. Mit der 1931 veröffentlichten Dorferzählung „Das Dreigespann“ schloß ihre literarische Produktion ab. Die Erzählungen Marie M. Schenks sind ebensowohl für die Jugend wie für das Volk bestimmt. Ihr reicher volkskundlicher Inhalt macht sie jedem Freunde echten Volkstums wertvoll.

Nicht minder Gutes, wenn nicht noch Größeres, hat Marie M. Schenk in ihren Gedichten gegeben, die größtenteils unveröffentlicht sind. Der klare und schlichte Ausdruck, die anmutige Form, der tiefempfundene Inhalt, heben sie auf ein hohes Niveau dieser vielgebrauchten Kunstgattung. Nehmen ihre erzählenden Werke den Stoff aus der kleinen schwäbischen Dorfwelt, so ist das Reich ihrer Gedichte so ganz anders geartet. Deren Quelle ist die reiche und unergründliche Welt eines tiefgeprüften Frauen- und Mutterherzens. Schmerz und Leid einer

deutschen Mutter, die ihre drei Kinder vor sich ins Grab sinken sieht, kommen in diesen Gedichten zum erschütternden Ausdruck. Sie findet ebenso jubelnde Worte über die Wunderwelt des kleinen Kindes, wie sie mitempfindet mit den Sorgen der Großen. Ergreifend ist das quälende und doch so stolze Bangen um den im Felde weilenden Sohn, den schließlich die tödliche Kugel ereilt. Es sei an dieser Stelle auch einer früh-verstorbenen Tochter gedacht, die der Mutter poetischen Sinn geerbt hatte, wovon ein nachgelassener Gedichtband mit eigenen verheißungsvollen Illustrationen Zeugnis gibt: Elisabeth Schenk: Gedanken und Träume einer Jugend (Privatdruck 1908). Die literarischen Nachlässe von Marie und Elisabeth Schenk befinden sich heute in der Freiburger Universitätsbibliothek.

Wenn je das Wort wahr geworden ist, daß Schmerz

und Leid den Menschen groß und edel machen, so ist dies bei Marie M. Schenk wirklich geworden. Ihre schlichte Menschlichkeit, verbunden mit abgeklärter Herzensgüte, machten neben der Künstlerin auch den Menschen in ihr groß. Ein hartes Schicksal ließ sie im Alter noch den Kelch des Leidens bis zur Neige leeren. Nach dem Tode der Kinder sieht sie ihren Gatten ins Grab sinken. Es folgten der Zusammenbruch des Vermögens und körperliches und geistiges Siechtum. In der Freiburger Kreis- und Pflegeanstalt, wo Freunde ihr die letzten Lebensstage so leicht als möglich zu machen suchten, hat sie dann ein gütiger Tod erlöst. Nun ruht sie auf dem Freiburger Friedhof an der Seite ihres Mannes. Das hohenzollerische Volk aber wird seiner Dichterin ein dauerndes und dankbares Andenken bewahren.

Aus der Geschichte der Waldungen der früheren Grafschaft Zollern

Von F. Gäbler - Thanheim

(1. Fortsetzung)

Nach Kennzeichnung der eigentumsrechtlichen Auseinandersetzungen sollen nun die wirtschaftlichen Auswirkungen näher betrachtet werden.

In gleichem Verhältnis zur Steigerung des Holzwertes vermehrte sich auch das Interesse an der Erhaltung des Waldes als Holzerzeuger.

Den besten Gradmesser für die Einstellung von Landesherr und Volk zu dieser Frage geben die dazu erlassenen Gesetze und deren Begründung ab.

Wir legen die Jagd- und Forstordnung von 1698 zu Grunde, die, nach Kramer, gegenüber der ca. hundert Jahre früher erlassenen Gesetzgebung, inhaltlich fast gleich blieb, nur daß der Begriff des „Forst“gebietes verschwand und an dessen Stelle als örtlicher Geltungsbereich die Grafschaft gesetzt wurde.

Schon aus der Anordnung der Abschnitte könnte man entnehmen, daß das Waidwerk gegenüber dem Wald als solchem eine bevorzugtere Stellung einnahm, denn jenes wurde diesem vorgesetzt. Der Tit. XXXI. Vom Forst, Waidwerk und Fischen lautet wörtlich:

„Unser ernstlicher Befehl und Meinung ist / daß keiner in Unsere Fürstliche Grafschaft / keinerley Waidwerk / wie es auch Namen haben mag / üben / noch gebrauchen soll / denn mit Unserem und Unseres Forstmeisters Willen / und Vergontnus / welcher das übertritt / wollen wir nach unserm Gefallen straffen.

Es sollen auch alle Schützen / und Bahnwarten / neben Unsern Forstbedienten / bei Ihrem Eyd / und harter Straff / Ihr gut Auffsehens haben / wo Sie einen sehen Waidwerk treiben / Er sei gleich frembd / oder heimisch / dasselbig gleich unserem Forstmeister / oder Jäger anzeigen / bey zehen Pfund Heller.

Es soll auch niemand kein Vogel von St. Geörgen an / biß uff St. Joannis deß Täufers Tag fahen / oder aufnehmen / bei Straff / drei Pfund Heller / es geschehe denn mit Unserer / oder Unseres Forstmeisters Erlaubnus.

So aber einer mit Erlaubnus dergleichen fäng / oder ausnehme / der soll dieselbigen Uns zu Unserer Hofhaltung vor meniglichen umb ein land-läuffigen Pfennig bringen / und feyl tun / und davor sonst an kein ander Ort verkaufen / bei Pön / zehen Pfund Heller.

Alle die / so Hund haben / und auf Unser oder Unseres Forstmeisters Erfordern in den Schwein-Hatz nicht schicken / so oft es beschiet / verfallen sie zur Straff drei Pfund Heller.

Es soll auch in jeden Unseren Dörfern durch Vogt und Gericht / ein eigener Hundzieher geordnet werden / der denselben Schweinhatz / und kein anderer die Hund seiner gewöhnen / und da die Hund uff Erfordern nicht geschickt wurden / Er allain darumb zur Red gesetzt und gestraffet werden möge.

Und wie Wir Unsern Unterthanen in ihren eigenen Wäldern den Nutzen zu suchen nicht zu verhindern begehren / jedoch aber ein solches mit gewisser Maß gestatten wollen / als befehlen Wir hiermit ernstlich / daß / wann sie Eycheln / oder Bücheln lesen / Kirschen / Erd- oder Himbeeren brechen / und sammeln wollen / jederzeit jemand mitgeschickt / und verhütet werden solle / damit kein Geschrey in den Wäldern gemacht / und dadurch das Wildbret vertrieben werde: Nicht weniger solle dergleichen vorgehende Abnutzung mit Eychel- und Büchel-Lesen / auch Sammlung der Kirschen / und Erdbeer / dem Jäger / in welchem Distrikt die Waldungen gelegen / jederzeit angezeigt / und dieses nicht unterlassen werden / Bei Vermeidung willkürlicher Bestrafung.

Weiteres solle niemand einen Hund in's Feld ungebündelt in Unserem Land führen / die Schäfer aber die ihrige allezeit am Strick halten. widrigen falls die Jäger und Forstknecht nicht allein die Hund totschießen / sondern auch der Uebertreter dieses Verbotts zur Straf gezogen werden solle. —

Die forstwirtschaftliche Auswirkung dieser jagdlichen Gesetzgebung ist zunächst in der Heranzucht eines übergroßen Wildstandes zu suchen, der bestimmte Holzarten gar nicht zur Entwicklung kommen ließ oder doch an Wert und Wachstum schwer schädigte. Darauf weist auch die Tatsache hin, daß das Sammeln von Kirschen im Walde in einem Zuge mit Eicheln und Bucheln genannt wird, also scheint diese Wildkirsche im Walde viel häufiger vorgekommen zu sein, als dies heute

der Fall ist, wo man sie nur ganz selten antrifft. Bekanntlich nimmt aber Wild Steinobst nicht an, deshalb die große Verbreitung dieser Holzart zu jener Zeit. Der landwirtschaftliche Wildschaden in jener Zeit muß ungeheuer gewesen sein, da er ja als Hauptgrund zum verhängnisvollen „Freie Pürsch-Prozeß“ angegeben wird, neben den sogenannten ungemessenen Jagdfronen. Sicher waren diese beiden Punkte der berechtigtste Grund zur Klage seitens der Untertanen.

Der Tit. XXXII. Von den Wäldern und Hölzern, stellt die eigentliche Forstordnung dar. Sie lautet wörtlich:

Welcher in Unsern eigenen Pfrunden / gemeinen Wäldern / oder einem andern Holz abhaut / der soll um zehn Pfund Heller, und der gehauen Holz hinweg geführet / umb zwanzig Pfund Heller gestraffet werden / und dem so Schaden geschehen / sein empfangenen Schaden nichts desto weniger zu erlegen schuldig sein.

Wir gebieten auch insonderheit / daß sich niemand in Unserer Grafschaft deß Harzens in Unseren eigenen Pfrunden / Heiligen / und Untertanen Wäldern gebrauchen soll / bei Straff zehn Pfund Heller / und soll ein jeder Gelobter und Geschworener / wo er das gewahr / und innen wird / von Stund an dem Amptmann anzeigen / und soll nichts destoweniger dem / so Schaden zugefügt / derselbig widerlegt werden. —

Bis hierher handelt es sich um ein reines Forstdiebstahls- bzw. Forstpolizeigesetz, das in seinem Rechtsinhalt den heutigen Gesetzen recht ähnlich ist. Nun folgen rein wirtschaftliche Anordnungen:

Wir befinden auch augenscheinlich / daß die Wäld und Hölzer / in merklichem großen Abgang kommen / solches zu fürkommen / gebieten Wir / welche Brenn- oder Zimmerholz verkaufen wöllen / daß sie daran seyen / daß derjenige / dem es zu kaufen geben wird / alles sauber / und gar aushauen / und nichts liegen lassen / auch fleißig wiederum bannen.

Dazu soll man auch mit dem Vieh vier Jahre lang / in Unsere / noch der Unterthanen / Geistlichen / und Hailigen / eigene ausgehauenen Wäld / und Häue nicht fahren noch treiben / damit die Wäld gesäubert / gehauet werden / und das jung Holz verwachse / und mit der Zeit widerum zum Walde geraten möge / und soll von jedem Haupt Vieh so in einem gebannten Hau gefunden / ein Batz zur Straff genommen werden.

Das mögen jetz einigen so in Schaden oder Straf kommen / beim Hirten wieder einkommen / darumb wissen ihr Hirten des Vieh fleißig zu hüten / diß soll ein jeder Schütz / so auf die Wäld geht / bey Pfund Straff / fünf Pfund Heller anzeigen.

Wir wollen auch Unsern Jägern und Forstmeistern ernstlich befehlen / darauf zu sehen / darumb wisse sich ein jeder davor zu hüten. —

Der Gesetzgeber scheint, wohl nicht mit Unrecht, im Waldweidebetrieb die Hauptgefahr für den Wald erblickt zu haben, neben der unsachlichen Handhabung der Holznutzung durch die Berechtigten. Diese Bestimmung ist bezeichnender Weise für alle Wälder erlassen, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

In dem kommenden Abschnitt sehen wir sogar eine jährliche Waldkontrolle von amtswegen eingerichtet, die nachzuprüfen hatte, ob die

erlassenen Vorschriften auch beachtet würden. Er lautet:

Und sollen in allen Aemptern verordnet werden / die alle Jahr die Häu besichtigen / was für Schaden darinnen beschicht / und ob man auch deren verschonen tue / oder nicht / was sie dann für Mängel befinden / sollen sie diejenigen / so Schaden zugefügt / oder mit dem Vieh darin gefahren / um zehen Pfund Heller unnachlässlich straffen / und sollen Sie auch Ihres Ampts nicht fahrlässig sein.

Wir setzen / ordnen / und wollen / daß fürrhin keiner Unsern Unterthanen, Unserer Grafschaft Zollern / weder ausländisch, noch heimischen / in eigenen / noch gemeinen Wäldern / weder Brenn- noch Zimmer-Holz zu kaufen gebe / oder für sich selbst hae / es beschehe denn mit Unserem / oder unseres Forstmeisters Vorwissen / und nicht darumb, daß wir jemand das Seinige zu nutzen wollen wehren, sondern, daß gute Ordnung in den Hölzern gehalten / die Häue fleißig zusammengemacht / und wieder gebannt werden / und nicht jeder seines Gefallens hae wo er wolle wie bishero beschehen / dadurch die Wäld dann in großen Abgang kommen / es soll auch keiner weder in Wäldern noch in den Flecken Hecken ausreiten / oder stocken / ohne Unser oder unseres Forstmeisters Erlaubnis, alles bei Straff von zwanzig Pfund Heller / davor wisse sich ein jeder zu hüten / darauf sollen auch die Schützen, neben unsern Jägern und Forstleuten gute Achtung geben.

In vorstehendem Abschnitt haben wir schon die eigentliche staatliche Beförderung, Pflanzung und Nutzung müssen sich, modern ausgedrückt, dem Hauptziele, der Nachhaltigkeit des Betriebes unterordnen. Und nun kommt zum Schlusse noch eine Art Marktordnung:

Als Wir auch berichtet / daß bisherr in vilwege im Holzkauf / Betrug / Aufsatz / und Gefahr gepflogen / darein zu sehen uns gebührt / und die hohe Nothdurft erfordert.

So setzen / ordnen und wöllen Wir / daß hinfür alles Brenn-Holz / so zu verkaufen in Unserer Grafschaft gehauen wird / es werde gleich zu Markt / oder in Wäldern verkauft / eine Längin haben, und die Klafter eine Größin seyen / und nemblich die Scheitter an der Länge vier Werk-Schueh / und das Klafter an der Weitin und Höhin sieben Schuh halten / bei Straff ain Pfund Heller / so uns Uebertreter von jedem Klafter zu geben schuldig sein sollen.

Damit schließt der Titel XXXII von den Wäldern und Hölzern, im Rahmen der allgemeinen Zollern'schen Landesordnung. Immer wieder suchte der Gesetzgeber seinen Eingriff in die Eigentumsrechte der Waldbesitzer mit der Gefahr der Waldverwüstung zu begründen, was er sicher nicht notwendig gehabt hätte, wenn er das notwendige Verständnis für seine Maßnahmen hätte ohne weiteres voraussetzen können. (Fortsetzung folgt.)

Ueber das Narrengericht Grosselfingen (vergl. Zh. 1937, Nr. 2, J. Strobel) hielt am 2. Februar ds. Js. Oberregierungsrat Walter einen Vortrag vor der Geographischen Gesellschaft in Karlsruhe. Im Gegensatz zur landläufigen Ansicht ist er zur Ueberzeugung gelangt, daß das Narrengericht zu Grosselfingen erst um 1505 entstanden sein kann. Das in der Strobel'schen Arbeit genannte Ahusen bei der „Alten Mühle“ ist um 1610 bei der Pest abgegangen. In diesem Jahr ist nochmals ein neues Katasterbuch angelegt worden, das aber leer blieb.

Der 30jährige Krieg in Hohenzollern

Von Joh. Ad. Kraus

Verzeichnis der verflossenen Kriegsbeschwerden etc. von 1628 bis September 1645.

2. Burladingen.

Anno 1628: Item vom Wiesbadischen Regiment 5 Reiter 18 Wochen, uf jeden wöchentlich 12 Gulden gerechnet, gibt 216 G.

Haber auf jeden pro Tag ein Viertel, macht 39 Mlt. 6 Vtl. oder 98 G. 26 Kr. Dem Rittmeister in die Stadt 16 Rinder zu Hilf gegeben, 240 Gulden. Haber schätzungsweise 15 Malter, pro 2½ Gulden, macht 37 G. 30 Kr. Heu ungefähr 4 Wagen zu je 3 G., macht 12 G.

An Geld wurde dies Jahr laut Quittungen geliefert 205 G. 20 Kr. Dem Rittmeister nach A w i n g e n und dem Wachtmeister nach S t e t t e n geliefert Viktualien für ca. 30 G. Demselben Rittmeister, als er nach J u n g i n g e n ins Quartier kommen, geliefert 3 Rinder für zus. 57 Gulden. Ferner Schmalz 1 Zentner, das Pfund zu 20 Kr., macht 23 G. 20 Kr. Dann 7 Malter Haber zu 4 G., macht 28 Gulden. 300 Eier, deren 8 zu vier Kreuzer angeschlagen, macht 5 G. 30 Kr. Brot 100 Laib zu je 15 Kr., tut 25 Gulden. Nachher ist dieser Rittmeister mit seinen Reitern 4 Wochen bei uns im Quartier gelegen, aufgegangen 330 Gulden, für Gewürz, Zucker und Viktualien. Dann mußten wir für ihn und seine Reiter jeden Tag ein Rind schlachten, macht 30 Rinder zu 450 Gulden.

Item ermeltem Rittmeister uf jeden Tag ein Schaf gemetzget, jedes zu 2½ Gulden, macht mal 30 : 45 Gulden. Item für Geflügel, Gänse, Hühner und Eier 15 Gulden.

Unkosten für andere Offiziere 30 Gulden. Haber pro Tag 2 Malter, macht in Geld 240 Gulden in einem Monat. 4 Wagen Heu, macht 12 G. Als die Reiter angekommen und sie erst beim Dorf in Feld im Schrautt (an der Straße gegen Stetten) eine Zeitlang aufgehalten, haben wir ihnen Wein hinausgeben 1 württembergisches Eimer (267,2 Liter), tut 32 G. Bier ebenso einen Eimer zu 12 G. 30 Kr. 5 Malter Haber zus. 20 G. Für andere Lebensmittel 10 Gulden.

Anno 1629: Ein Leitnant mit 500 zu Fuß war bei uns eine Nacht im Quartier, Unkosten 500 G.

Als ermelte Völker vorhatten, weiter bei uns zu lossieren, haben wir ihnen fürs Quartier gegeben und nachgeschickt 300 Gulden.

Dann als kaiserliche Völker von N i e r n d o r f (Irrendorf?) mit 300 Mann zu Fuß zu uns kommen und über Nacht blieben und wir uns widersetzt und nicht geben was sie gewellt, costet doch jeder 30 Kr., macht 150 Gulden.

Beim Aufbruch mußten wir ihnen 6 Wagen mit unsern Pferden hinunter nach N i w h a u s e n führen und unsere Pferd dann von ihnen auslösen, Unkosten 50 Gulden. Item zue S t e t t e n und H ö r -

s c h w a g l a g e n S t e r (?) Reiter und beim Aufbruch mußten wir sie mit 40 Pferden nach B o l t z h a u s e n zu führen, und unsere Pferde dann auslösen für 50 Gulden.

Item ein Regiment zu F u e ß von P f u l l i n g e n uf uns zu und durch gmaschiert (!), fürs Quartier und abführen und Pferdauslösen 100 Gulden. Item laut Quittungen durchs Jahr an Beschwerden 337 G. 24 Kr.

Item als ein Regiment von J u n g i n g e n uf uns zu gmaschiert, für Quartier und abführen der Bagage nach G a m m e r t i n g e n und Auslösen unserer Pferde 55 Gulden. Mehr durchs Tal rauf kaiserische Völker 300 Mann zu Fuß, die 8 Tag bei uns blieben, für den Tag 300 G., macht zus. 2400 G. Beim Aufbruch hat der Leitnant 1 Roß und 3 Malter Früchten abgeführt, Schaden 42 Gulden. Abermahl 100 Reiter K a i s e r l i c h e für eine Nacht 100 Gulden und Haber für 25 Gulden (das Malter zu 4 Gulden).

Anno 1630/31: Dem N a s s a u e r bis Ausgang März laut Quittung geliefert: 789 G. 6 Kr. Dies wird genannt das „Groß Liefer“, dazu noch ca. 318 G.

Anno 1632: Item vom W e i ß e n h o r n e r waren 100 Reiter 8 Tag hier gelegen, macht 800 Gulden und für Haber 50 Malter, macht 400 Gulden.

Anno 1633: Uf den Brink von der s c h w e d i s c h e n Armee (Febr. 1633) wurde das Frongeld anderthalbmal eingezogen, macht 187 G. 30 Kr. an Contribution. Ferner wurden weitere 5 Frongelder auf ihn geliefert: 625 Gulden. Hans Miller bekennt, daß er daran über einmal 200 Gulden abgeliefert, und da 5 Steuern auf ihn eingezogen wurden zu 9 G., macht es weiter 45 G. Vom Haber ist keine gründliche Wissenschaft wieviel. Aber ist bekanntlich, daß wir dem stark unterworfen waren, schätzen 80 Gulden.

Für Salva Guardia schätzen wir nichts, da unwissend.

Item dem W a h l e n s t a i n, auch für Brand und Güldne Ketten 460 Gulden. Ferner die letzten Termin zu 10 Tagen demselben 400 Gulden. Haber demselben schätzungsweise für 60 Gulden. Ferner laut Quittung 50 Malter Früchte zu 200 Gulden. An Geld vermög Quittung 1240 Gulden.

Vom W a h l e n s t a i n für 18 Wochen Salva Guardia, pro Tag 1 G., macht 126 G.

Bei 's H o r n e n Ankuft mit der s c h w e d i s c h e n Armee, Schaden — — — (2. III. 1633).

Bei der Z o l l e r i s c h e n P l o q u i e r u n g (3. Juli 1633 bis 21. III. 34) ufs Jost Fabers Contribution, ca. 125 G. Ferner ihm 6 Termin Frongeld, macht 750 Gulden.

Item dem Rittmeister Pfeffle sind wir stark unterworfen gewesen, ca. 300 G. Haber 100 Malter, macht 400 Gulden. 3 Wagen Heu zu 18 Gulden.

Eine Salva Guardia 6 Wochen zu unterhalten 84 Gulden. Einem Offizier Haber ins Hans Michels Haus getragen, mindestens 15 Malter, macht 60 Gulden, ebenso an Geld ca. 100 Gulden.

Mußten weiter liefern nach Stetten und Boll, setzen doch nichts dafür. Aber Roß zue Tragohner einen Monat täglich 5, und jedesmal auslösen müssen, macht pro Tag 1 G. 40, und im Monat 50 Gulden. Letzlich sind dort verloren blieben 6 Roß, macht 210 Gulden.

Nochmal anno 1633: Für 700 Dragoner ein Nachtquartier, 700 Gulden. Ferner Haber für jeden 1 Vtl., macht an Geld 175 Gulden.

Außerdem 100 Malter Früchte abgeführt, macht 400 Gulden.

Nachdem die Franzosen, die danach Schlatt angebrannt, sie waren damals noch 500 Mann stark, drei Nächte bei uns gewesen, aufgangen 1125 G. Dazu Haber für die Pferde je 1 Vtl., zus. in Geld 375 G.

Nach ihnen haben die Schotten, 100 Mann zu Fueß, drei Stunden Flecken ausgeblindert und an Geld, Schmalz und Lebensmitteln genommen für ca. 1200 Gulden.

Anno 1634: Unkosten auf die Zollerische Schanze 50 Gulden.

Item von Weimarischen, württembergischen und Rheingräfischen Völkern sind uns abgeraubet 200 Roß zu je 30 G., macht 6000 Gulden. 200 Kühe zu je 20 G., macht 4000 Gulden. 50 Haupt Gustvieh zu je 15 Gulden, macht 750 Gulden. 72 jährige Kälber zu je 7 G., tut 504 G. 205 Schafe zu je 2½ G., tun 512 Gulden und 30 Kr. 225 Geißen zu je 2½ G., tun 572½ Gulden. 50 Sauen zu je 5 G., macht 250 Gulden. 250 Ehmen zu je 2 Gulden, macht 460 Gulden. Item einem Burger einen Hafen mit Geld abgenommen, ist dieser Posten ringer nit zu schätzen dann 1000 Gulden. Item drei Kompanien vom Schaabalitzischen Regt. ringer nit dann 150 Mann, jedem pro Tag 45 Kr., macht 749 Gulden. Haber auf jeden pro Tag ein Viertel, macht an Geld 175 G., den Malter zu vier Gulden gerechnet. Ferner Haber in die Städte abgeführt für ca. 400 Gulden.

Anno 1634: Nachdem 8 Reiter zu rauben ankommen, haben sie uns 2 Sauen abgenommen, macht 20 Gulden, und Wein für 32 Gulden, außerdem Sachen für 60 Gulden. Item an ermeltem Tag zur Nacht umb 8 Uhren von den züllerischen und canoffzischen die Paccasche mit etlich und 2000 Pferden, das eine Regiment 10 Tag, das ander 8 Tag, aus dem (hiesigen?) Schloß abgeraubet 500 Malter Frichten, welche dem schwedischen Amptmann zuegehört und wir die müssen guett machen, jedes zu 6 G., macht 3000 Gulden. Item im Aufbruch haben ermelte Völker, weil sie allda gelegen, alles was im Flecken zue tragen und zue schlaipfen gewesen, auch zu führen an Geschiff und Geschirr (manchem Burger an Geld und Silbergeschirr allein für 1000 Gulden zusammen) Schaden getan. Setzen

in Summa 18 000 Gulden. Nachdem die württembergischen Völker von der zollerischen Ploquierung 14 Tage an einem Stuck zu Spolieren kommen, was obermelte hinterlassen, sie fanden noch Wägen, Geschirr, je einer dies und das versteckt gehabt: ist dieser Schaden noch mit folgendem Posten nit zue bezahlen, nemblich 320 Gulden.

Item von diesen Völkern einen Reiter als Salva Guardia 3 Monat, 91 G. Haber für ihn zusammen 5 Mlt. 11 Vtl., macht 22 G. 45 Kr. Daneben noch Servis täglich 10 Kr., macht 15 G. 10 Kr.

Item da die Vestung (Hohenzollern) eingenommen (21. III. 1634), abermal Salva Guardia von württembergischen Völkern 3 Monat täglich 30 Kr., macht 45 G. 30. Daneben Servis 15 G. 10 Kr.

Item an Christi Himmelfahrt sind 100 Reiter zu rauben kommen, was wir wieder erholt, haben sie abgenommen: 15 Roß für 450 Gulden. 15 Kühe für 365 Gulden. Abermal Kupfer, Leinwand, Schmalz, Geschirr und andere Sorten für 150 Gulden. Für Salva Guardia und Servis einen Tag 40 Kr. Abermals 2 Monat von württembg. Völkern macht 40 Gulden. Item einen schwedischen Leitnant samt 60 Reitern 4 Nachtquartier und dazu Haber, 255 Gulden. Darauf haben uns 18 Reiter uf dem Raub abgenommen 4 Roß, macht 120 Gulden. Wir mußten dem schwedischen Kommandanten auf Zollern Magenzehnten (!) 15 Malter Früchte liefern, à 4 G., macht 60 Gulden. Dem Rittmeister, der die Stadt (Hechingen?) blockiert, nach den Abgaben von Boll schätzungsweise für 500 Gulden geben müssen. Desgleichen dem Hauptmann Miner, der auf den Feind mit seinen Reitern auf dem Schloß (Zollern) kommandiert gewesen, gegeben für 126 Gulden Contribution. Dann da das Schloß wieder eingenommen, 1. XI., 1635?, hat uns Hauptmann Buochart in drei Monat abverlangt 24 Gulden. Beim Abzug verlangt er von der Landschaft 300 G., woran uns ca. 22 Gulden trifft.

Item als die Billischen Reiter von Ihrö gräflichen Gnaden Company uf den Raub kommen, nahmen sie uns ab 5 Roß, macht 200 Gulden. Fünf Kühe, machen 150 Gulden, einem Salva Garde Reiter 14 Tag für Sold, Unterhalt und Roßhaber zus. 45½ Gulden.

Den Benfeldischen 150 Reitern ein Nachtquartier und Haber, 187 G. 30 Kr. Für 2 Salva Gardereiter von ihnen einen Monat Sold und Unterhalt, 180 Gulden, und für Roßhaber 45 G. (nämlich 11 Malter und 4 Vtl.).

Anno 1635: Item vermög Quittung uf Rittmeister Emerich contributiert 297 G. 48 Kr. Ferner Haber geliefert 6 Malter zu je 10 Gulden, 60 G. Item nach der Nördlinger Schlacht (Sieg der Kaiserlichen über die Schweden, September 1634) 1500 Dragoner sind von Tallen (Talheim, welches?) auf uns zue, für Nachtquartier 1000 und Haber 750 Gulden. Sie haben dem Vogt Wein abgenommen für

90 Gulden, und 5 Zentner Schmalz, pro je 20 Kr. das Pfund, macht 41 G. 40 Kr.

Zwo Kompaneyen mit 80 Reitern sind von Straßberg 2 Nächt bei uns, kostet 120 G. und für Haber 100 G.

Item vom Grafen von Meßkirch (Fürstenberg) ein Oberstleitnant, der Bubenhofer genannt, ist mit einer halben Kompaney zu 40 Plätz 2 Monat bei uns geblieben, macht laut Quittung 2400 und für Haber 1200 Gulden. (1 Malter zu 8 Gulden gerechnet!) Haben beim Aufbruch 5 Pferd mitgenommen, die zum Auslösen gekostet 20 Gulden. Weitere 8 Roß haben sie ganz mitgenommen, Schaden 240 Gulden.

Mehr haben die Buckenlohnischen Reiter uns auf der Rottweiler Straß bei Commisfuohren 6 Roß abgenommen, macht 180 Gulden, ferner Unkosten 12 Gulden und Haber für 12 Gulden.

Mehr lagen 50 Buckenlohnische Reiter zwei Nächt bei uns im Quartier, macht an Unkosten und Haber 125 Gulden.

Mehr von der Schörr (Scheer?) 150 Reiter auf uns zue gekommen, für eine Nacht für Quartier und Haber 187 Gulden.

Item haben uns die kaiserischen Reiter abgenommen 13 Roß = 390 Gulden.

Anno 1636: Von Conzagischen Einquartierung uf 7 Plätz 21 Wochen, macht an Unterhalt 1386 Gulden und Haber jedem 3 Vierling, in 21 Wochen 48 Mlt. 3 Vtl. 3 Imi pro 10 G., macht 482 Gulden 22 Kreuzer. Dem Vogt ein Roß abgenommen, es zu lösen 30 Gulden. Ferner 2 Kühe, die noch zurückgeblieben, 40 Gulden. Ferner laut Quittung auf Kriegsbeschwerden verwendet 215 Gulden, und Haber für 5 G.

Item 60 Landpojischen Reitern samt Baccasche für ein Nachtquartier 45 G., und für Haber 37 G. 30 Kr. aufgangen.

Item Hans Rielle und Consorten nach Donauwörth verdingt, dahin zu reisen mit Kommisfuohren, insgesamt Unkosten 100 Gulden. Dort ist zuruckblieben ein Roß, 40 Gulden.

Mehr ist zuruckblieben der ander Fuohrmann samt Wagen, ist ermelter Fuohrmann Gott befohlen, fürn Wagen setzen wir 30 Gulden.

Von Schwedischen ist am ersten Raub genommen: 6 Roß, zu 180 Gulden. Diesen 13 Reitern eine Nacht Quartier geben, 13 Gulden.

Mehr vom Degenfeldischen 40 Reiter sind an der Faßnacht in der Preß glegen drei Tag, macht 240 Gulden, und Haber für 150 Gulden (nämlich 15 Malter). Ferner Contribution uf den Rost (!) als dem Amtmann ausgelegt 200 Gulden.

Item sind 20 kaiserliche Reiter samt 2 Wägen durch den Engelländer zu uns kommandiert worden, 1 Nachtquartier 20 und Haber 8 Gulden. Früchte haben sie abgeführt 5 Malter, 20 Gulden. Leinwand und Kleider für 20 Gulden.

Anno 1637: Dann lagen bei uns Conzagische Reiter mit einem Cornet uf 14 Plätz samt Baccasche 24 Wochen im Quartier, macht wöchentlich 7 Gulden jedem, oder zus. 2352 Gulden. Dazu Haber 73 Mlt. 8 Vtl. für 588 Gulden. Dazu täglich 10 Kr. Servis, macht 392 Gulden.

Item bei diesen Conzagischen machten wir Commisfuohren mit Kleidern nach Stein (Speir?) und Harnisch nach Rottweil, Unkosten 15 Gulden. Ein Roß ist dabei zugrund gangen, 30 Gulden.

Item die Wieler (Hohentwieler?) etliche Mal einquartiert, 10 Gulden. Der Hauschild hat ein Parthey abgeführt, 10 Gulden.

Item Gebäuder First sind durch die Kriegswesen in Aschen gelegt und zue Grund gefallen 32, jedes zu 100 G., macht 3200 Gulden.

Kirchenraub: 2 Kelch, Meßgewand, Altartücher, Fürhäng, Fahnen und allerlay Sorten zu 200 Gulden.

Item die Salvia Guardia Joß von den württembg. Völkern der Zollerischen Blockierung hat dem Vogt 4 Roß zu je 60 Gulden abgenommen, also 240 G. Dagegen hat sie 2 Roß hinterlassen, für die der Vogt 30 Gulden bezahlen mußte.

Nochmal anno 1635: Item nach der Nerdlinger Schlacht ist eine starke Kompanya zu Fueß uf 200 Mann zwei Täg und eine Nacht bei uns gelegen, macht 200 Gulden. Mehr 60 Dragoner von Ueberlingen als Räuber uf uns zue, für eine Nacht 60 G. und für Haber 30 Gulden.

Mehr von kaiserlichen Völkern 50 Dragoner eine Nacht, die hielten sich ungebührlich, auf jeden 1 G., macht 50 Gulden. Ferner brauchten sie Haber für 25 und Wein für 32 Gulden.

Für 3 Wochen Salva Guardia der Bienfeldischen, 50 Gulden.

Nachher hat der Danenbeck von Hausen eine Zeitlang Salva Guardia, gekostet 50 Gulden.

Seit 10 Jahren jährlich Kastenzins, macht 1050 Gulden.

Item haben wir die Horschischen von Biberach abgeführt, Unkosten 20 G.

Anno 1638: Von Horschischen bekam ein Rittmeister täglich 8 Gulden acht Wochen lang, 448 G. Dazu Haber tägl. 8 Vtl., macht 36 Malter zu je 10 Gulden oder zus. 360 Gulden. Weiter erhielt er 5 Wochen nur 5 Gulden täglich, zus. 175 Gulden und für 115 Gulden Haber. Dessen Leitnant kostete ca. 1000, der Cornet 800, der Quartiermeister 800, der Thrumbeter 500 Gulden. Item der Corporal uf zwen Plätz in 13 Wochen 273 Gulden und Haber für 2 Pferd 16 Malter 1 Vlg. zu je 10 G., macht 160 G. 37 Kr. 5 Hlr. Bei diesen Offizier waren 40 Reiter 13 Wochen, macht 5460 Gulden, und Haber für 3382½ Gulden.

Item daneben Johann von Werth zum andernmal bei Ihro gräflichen Gnaden Leopold ausspannen, daran sind auf uns Costen gegangen 1000 Gulden. Item nachdem wir zwungener Weis nach

Riedlingen Früchte hinauf und Salz herunter genommen, die Vestung Zollern zu proviantieren, sind uf der Straß Grabata (Kroatien) an uns kommen und 14 Roß abgenommen, macht 560 Gulden.

Item bei 's Roßen (Oberst Rosa) Einfahl (27. III. 1638) 20 Roß abgenommen zu je 30 G., macht 600

Gulden, dazu 18 Kühe, macht 540 Gulden. Wenigstens 350 Malter Früchte, 3500 Gulden. Dann Kupfer, Zinn, Geschirr. Leinwandt, Bettgewand, allery Sorten, ist dieser Schaden mit folgendem Posten nit zue bezahlen, nemlich 490 Gulden.

(Schluß folgt)

Eine Here von Jungingen

Vom 18. Mai 1627 datiert Urgicht, guett und peinlich Bekanntnis der Katharina Fattlerin genannt Schwickkäther, Hans Freudemanns Witwe zu Jungingen. Sie bekannte auf der Folter zu Hechingen: Als sie vor etwa 12 Jahren von Trochtelfingen heim sei, kam der böse Feind in Sayen (Ringinger Feld) zu ihr, hab ihr ettlich Münchköpf (Geldmünzen) geben, als sie aber heimkommen, seien es lauter Scherben gewesen. Sie hab Gott und alle Heiligen verleugnet. Der Böse hab ihr ein Büchlein mit Hexensalbe und einem Stecklein zugestellt, womit sie viel Vieh (einzeln aufgezählt) getötet. Bei 13 bis 14 Jahren hab sie ihrem Bruder, dem Pfarrer selig, ein Füllen im Stall der der Salben bestrichen und umgebracht, auch Leute damit geschädigt. Sie sei auf den Buzenwasen zum Tanz auf einer Schürgabel gefahren. Auch Wetter gemacht, indem sie einen Hafen mit Wasser und Kieseln gefüllt, gesotten und umgeschüttelt. Hab auch das Hl. Sakrament verunehrt und auf den Boden fallen lassen. Bei der Layr (Junginger Flur) sei der böse Geist damals zu ihr kommen, wie sie das Wetter und über Weiler ob Schlatt gemacht. Sei nachher

auch in ihr Haus kommen. Hab auch einen Reifen über die Früchte gemacht, hab aber wenig geschadet. Folgende sieben Zeugen bestätigen diese ihre Aussage: Bartle Geier, Konrad Tannemann, Fridrich Höllstein, Hans Kaspar Molkenbauer, Math. Stotz Schneider, Melchior Gfrörer, und Bernhard Matter. (Sigm. Staatsarchiv, C 50, 24.)

Der genannte Junginger Pfarrer war Barth. Fattlin von Trochtelfingen, ein Bruderssohn zu dem bekannten Weihbischof Melchior Fattlin. Das Schicksal der armen Witwe ist zwar nicht bekannt, aber ihre „Vergehen“ reichten bei weitem hin, ihr den Prozeß zu machen und dem Feuertod zu überliefern. Nach den Fattlinschen Stammbäumen soll diese Katharina schon 1599 Witwe eines Johann Dietmann junior zu Trochtelfingen gewesen sein. Doch hatte auch der Ringinger Pfarrer Caspar Fattlin eine Schwester Katharina, die mit dieser Dietmannswitwe gemeint sein kann. Auch diese waren Bruderkinder des Weihbischofs. Ihr Vater ist der schon 1571 tot genannte Heinrich Fattlin zu Trochtelfingen.

Türkensteuer der Priesterschaft in der Grafschaft Hohenzollern 1567

1. Pfarrer zu Hechingen, Einkommen 170 Gulden. Derselbe aus Pfarrei Boll, Einkommen 50 Gld. Derselbe aus Pfarrei Thanheim, Einkommen 30 Gulden.
Steuer 8 Gld. 15 Bazen.
2. Pfarrei Stetten bei Haigerloch, Einkommen 70 Gld., Steuer 2 Gld. 7 Bz., 1 Kreuzer.
3. Pfarrer zu Steinhofen Herr Johann Nopp, Einkommen 80 Gld., Steuer 2 Gld. 13 Bazen.
4. Pfarrer zu Rangendingen Konrad Strobel, E.: 100 Gld., St.: 3 Gld. 8 Bazen 1 Kr.
5. Pf. zu Owingen, E.: 60 Gld., St.: 2 Gld. 2 Kr.
6. Pf. zu Jungingen, E.: 100 Gld. Steuer nur die

- Hälfte, weil er erst nach Johanni 1567 aufgezogen: 1 Gld. 12 Bazen.
7. Pf. zu Burladingen, E.: 100 Gld., St.: 3 Gld. 8 Bazen 1 Kr.
8. Pf. zu Hausen erlegte als Schatzung von seiner Pfarrei 1 Gld.
9. Kaplan Jakob Mörlin gab 1 Gld. 12 Bazen.
10. Kaplan Melchior Raiser gab 1 Gld. 12 Bazen.
11. Pfarrer zu Grosselfingen, E.: 50 Gld., St.: für 17 Monate 1 Gld. 12 Bz.
12. Der Verweser der Pfarrei Stein Johann Lind = 1 Gld. 12 Bazen.

(Staatsarchiv Sigm., D 111, Nr. 7.)

Mitteilungen

Lagen Baldenstein und Ostheim in Hohenzollern? In Stehles Heimatbuch Hohenzollern S. 429 sind zwei Weiler Baldenstein und Ostheim genannt, die zwischen Jungnau und Inneringen abgegangen sein sollen. Ihre Gefilde, bestehend aus 200 Jauchert, seien den Bürgern von Inneringen und Jungnau überlassen worden. Die Nachricht stammt in dieser Form aus Sulgers Annalen des Klosters Zwifalten (1698) S. 81. Die Festlegung der abgegangenen Orte in unsere Gegend muß jedoch

Bedenken hervorrufen, wenn man überlegt, daß in Baldenstein eine Mühle gestanden hat, die bei Inneringen unmöglich ist. Dessen Markung grenzt ja gar nicht an Jungnau, da sich Hochberg und Veringendorf dazwischenschieben. Der gleiche Sulger erwähnt S. 276 einen Weiler Baldenstein bei Wimsen, ein abgeg. Ostheim aber lag in der Gegend von Riedlingen (Königreich Württbg. III. 775). Beide haben mit Hohenzollern also nichts zu tun, trotzdem Lichtschlag wenigstens Baldenstein (ohne jeden Beweis) hierher, d. h. westlich von Inneringen auf „Veringer Feld“ (nach Locher) verlegte

(Programm des Gymnas. Hedingen, 1872, S. 13). Oder wer kann Gründe dafür angeben? Kr.

Affelstetten und Altenburg. Bekanntlich ist zwischen Veringendorf und Jungnau der Weiler Affelstetten abgegangen, über den Hebeisen Nachrichten veröffentlichte (Mittl. Hohz. Jg. 60). Als dazu gehörige Burg sieht man das sog. Alte Schloß südwestlich vom Dorf an der Landstraße an. Die Ruinen sind auf dem Ausläufer des Kirchberges noch zu sehen. Außer dieser Feste gab es aber gerade gegenüber links der Lauchert und Eisenbahn in 350 m Entfernung von Burg Affelstetten und 200 m südlich der Kirche auf den Felsen einen weiteren Adelsitz, dessen Platz heute Altenburg heißt und schon im Habsburger Urbar von etwa 1307 so heißen soll. Auf den anschließenden Aeckern sieht man viele Ziegelreste und Bauschutt, auch ist der Zug der Umfassungsmauer der einstigen Wirtschaftsgebäude noch gut festzustellen. Steine davon werden immer wieder ausgeackert. Sollten die Veringer Grafen Gründer dieser abgegangenen Burg gewesen sein? Kr.

Scheibeschlagen. Der Brauch, Scheiben zu schlagen, ist in Bingen schon zum Jahre 1494 bezeugt. Damals ist ein Feld (Weitraitin) genannt, „auf Leiteberg, wo man die Scheibe schläget“ (Prozeß Reischach gegen Zwifalten; Fürstl. Arch. Sigmaringen). Der Leiteberg südlich des Ortes dient auch heute noch in seinem östlichen Teil, Gurgel genannt, der männlichen Schuljugend dazu, die von einem Baumstamm gesägten und dann angeglühten Holzrädchen über ein schiefes Brett mithilfe langer Stöcke zutal zu schlagen. Um 1500 aber war es sicher nicht nur Bubensache! Scheibenbühle finden sich daher häufig, z. B. in Burladingen über der neuen Kirche, u. a. Kr.

Besprechungen

Durach, M.: Wir Alemannen! (Berlin, Runge, 1936, 8°, 200 S., 3,85 M, geb. 5 M).

Das handliche, mit hübschen Zeichnungen und vielen anschaulichen Karten gezielte Büchlein will auf wissenschaftlich einwandfreiem Grunde eine Zusammenschau des schwäbisch-alemannischen Stammestums und einen Ueberblick seiner Geschichte, seiner Sitten und Gebräuche, seiner Leistungen und geistigen Wesensart geben. Mit Bewußtsein behandelt es über die staatlichen Grenzen hinweg das Ganze dieses zersplittertesten aller deutschen Stämme und führt es uns in all seiner Buntheit und all seinem Reichtum, mit all seinen Sonderformen als Schwaben, Elsässer und Schweizer und doch wiederum als eine Einheit vor. Kein Zweifel, daß hierin einer der Hauptreize und -Werte des Buches liegt, wenn auch sein Angehen gegen das „völlig unentwickelte Einheitsbewußtsein“ zunächst kaum sehr erfolgreich sein wird. Lebensraum, Stammeswerdung und Stammeseinheit, staatlich-wehrbereite und deutsche Bewährung, Bauernart und Stadt und Land, Geist und Kunst, Persönlichkeit und Volkstum, Heimat und Fremde werden in ansprechend-einprägsamer Plauderart dem Leser nahegebracht und so ein wirkliches Hausbuch bester volkstümlicher Artung geschaffen. Dr. Senn.

Wacker, H.: Die Industriegebiete des württemb. Schwarzwaldes und des württemb. Oberlandes (Stgt., Fleischhauer u. Spohn, 1936, 8°, 254 S., 8 Abb., 14 Ktn., 6 M).

Die vielen vom Geographischen Seminar der Technischen Hochschule in Stuttgart in systematischer Planung durchgeführten industriegeographischen Darstellungen (über Nord- und Südbaden, das württemb. Unterland und die Schwäbische Alb) schließt sich obige Arbeit als letzter noch fehlender Baustein für eine Industriegeographie Südwestdeutschlands ein. In all diesen Arbeiten wird die Industrialisierung wirtschafts-

geographisch als ein ebenso landschaftsgestaltender wie landschaftsgebender Vorgang aufgefaßt und es werden nicht nur einzelne Gruppen der Industrieerscheinungen betrachtet, sondern die Industriegebiete geschlossen, in ihrem engen regionalen und landschaftlichen Zusammenhang zu verstehen gesucht. Hierbei wird nicht nur die Ausbildung der Industrieorte, sondern auch die der Arbeiterwohnorte verfolgt und damit erst ein „vollständiger Ueberblick der vorhandenen industriegeographischen Erscheinungen und Zusammenhänge“ erreicht. Die Untersuchung wurde bis 1928/30 durchgeführt und für den Hohenzollern berührenden Anteil — er beschränkt sich auf das im Anschluß an den „Industriekreis des oberen Neckars“ etwas mitbehandelte Unterland um Haigerloch (S. 14/15, 22, 27 etc.) — standen Angaben der Gewerbeinspektion Sigmaringen zur Verfügung. Wir möchten nur wünschen, einmal eine ebenso sorgfältige und eingehende Darstellung Hohenzollerns als Industriegebiet in eigener Zusammenfassung und in geschlossenem Ueberblick zu erhalten, was sich ja rechtfertigen ließe, indem die politischen Grenzen ja auch sonst in der Serie hervortreten und bei uns zu einer gewissen Sonderentwicklung geführt haben. Vielleicht schenkt sie uns noch das so überaus rührige Seminar. Dr. Senn.

Belser, E.: Die Albwasserversorgung in ihrer geographischen Bedeutung. (Oehringen, F. Rau, 1936, 8°, 116 S., 12 Abb., 9 Ktn., 2,50 M.)

Jedem Kenner der Alb sind die Wasserpumpstationen in ihren Tälern und die Wasserreservoirs auf ihren Höhen eine wohlbekannte, sogar landschaftsgestaltende Erscheinung. Hier findet er sie in ihrem inneren Zusammenhang vom geographischen Gesichtspunkte aus übersichtlich dargestellt und damit das erste Beispiel behandelt, in dem seit 1877 ein wasserarmes ländliches Gebiet gemeinsam mit Wasser versorgt wurde. Nach einer kurzen Gebietsbeschreibung werden die Lage der Siedlungen zum Wasser, die frühere Wasserversorgung mit all ihren Schwierigkeiten, die verschiedenen Möglichkeiten einer Aenderung und endlich die Gruppenwasserversorgung selbst, die Veränderungen und Vorteile, die sie brachte, besprochen, um mit einem Ausblick auf ähnlich gelagerte Verhältnisse in Ungarn und im Karst zu schließen. Hohenzollern wird mit der Heuberg-, Erpf-, Gammertinger- und mittleren Lauter-Versorgungsgruppe mitbehandelt, das Ganze ein schöner Beitrag zur Kulturgeographie unserer Landschaft. Dr. Senn.

Welte, E.: Der Maikäfer in Württemberg [und Hohenzollern]. (Stgt., Ulmer, 1933, 8°, 140 S., 63 Tab., 1 Kte.)

Die vorliegende „Arbeit aus der Landesanstalt für Pflanzenschutz in Hohenheim“ hat sich die Aufgabe gestellt, die Frage nach der Verbreitung und dem periodischen Auftreten des Maikäfers und der Engerlinge auf breiter Grundlage durch vieljährige Beobachtungen und ausgedehnte Aktenstudien zu klären und damit eine Grundlage für die erfolgreiche Bekämpfung des Schädling zu schaffen. Dies ist ihr zum wichtigsten Teile auch gelungen! Nach einem historischen Ueberblick werden die oft sehr komplizierten Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen mit ihren mannigfachen Unterschieden nach Entwicklungsdauer, Jahresfolgen und Veränderlichkeit, und Verseuchungsgrad eingehend untersucht (Hohenzollern 105—108 und Flugjahr-Tabellen 62—63) und in einem allgemeinen Teil die verschiedene — 3- oder 4jährige — Entwicklungsdauer, der Einfluß des Bodens und des so sehr maßgebenden Klimas, die Frage der Fehljahre, der Schäden und der Bekämpfung abgehandelt. Eine prachtvolle Verbreitungskarte ist der Arbeit beigegeben. Für Hohenzollern mit meist nur schwachem Auftreten und dabei — leider kaum ausreichend und Ergänzung heischend — nur Umfragen der Jahre 1920 und 1927 bis 1930 zu Grunde gelegt. Dr. Senn.

Herausgegeben mit Unterstützung des Vereins für Geschichte, Kultur- und Landeskunde Hohenzollerns.
Verlag und Druck Holzinger & Co, Hechingen, Schloßplatz 6, Erscheinungsort Hechingen, monatlich eine Nummer.
Verantwortlich Walter Sauter, Hechingen. Nachdruck der Originalartikel verboten.

Preis im Jahr RM 2.50 zuzüglich 30 Rpf Versandkosten, zahlbar an Heinz Holzinger & Co, Postscheck 821 Amt Stuttgart.